



# Sozialhilfe

Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs

## Bezirksverwaltungsbehörde

---



---



---

Eingangsstempel

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes auswählen ( = eine Auswahlmöglichkeit,  = mehrere Auswahlmöglichkeiten)

Unterlagen bitte nur in Kopie vorlegen – Originale können nicht retourniert werden!

**Antrag auf eine Leistung**

Ich beantrage eine Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

**Bekanntgabe oder Änderung von Daten**

Ich beziehe eine Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG und gebe nachstehende Daten bzw. Änderungen bekannt

## 1. Antragstellende Person

### 1.1 Persönliche Daten

Vorname \_\_\_\_\_

Familienname / Nachname \_\_\_\_\_

Titel \_\_\_\_\_ Nachgestellte Titel \_\_\_\_\_

Geschlecht \_\_\_\_\_

Geburtsdatum (Format TT.MM.JJJJ) \_\_\_\_\_

Österreichische Sozialversicherungsnummer (Format 1234TTMMJJ) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Staatsangehörigkeit \_\_\_\_\_

### 1.2 Kontaktdaten

E-Mail \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

### 1.3 Hauptwohnsitz

Straße \_\_\_\_\_ Nummer \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

### 1.4 Bankverbindung

IBAN \_\_\_\_\_

BIC \_\_\_\_\_

Kontoinhabende Person \_\_\_\_\_

Die IBAN ist die internationale Darstellung von Kontonummer und Bank (in Österreich 20-stellig mit AT beginnend).

Der BIC ist eine international standardisierte Bankzahl (8- oder 11-stellig). Die Angabe des BIC ist bei einer österreichischen IBAN nicht erforderlich.

## 2. Weitere Angaben zur antragstellenden Person

**2.1 Persönliche Daten** Geburtsland \_\_\_\_\_  
Frühere Familiennamen \_\_\_\_\_  
Sprache \_\_\_\_\_  
**Familienstand**  ledig  verheiratet  geschieden  verwitwet  
 getrennt lebend  Lebensgemeinschaft  eingetragene Partnerschaft  
seit \_\_\_\_\_

**2.2 Gesetzliche Vertretung** (Erwachsenenvertretung, erziehungsberechtigte Person) \_\_\_\_\_

**2.3 Krankenversicherung**  Ja, ich bin  selbstversichert  mitversichert bei \_\_\_\_\_  
 Nein

**2.4 Leibliche Eltern** Staatsangehörigkeit \_\_\_\_\_  
Geburtsland \_\_\_\_\_

**2.5 Daueraufenthalt** Ich verfüge über folgenden Aufenthaltstitel: (Nachweis über rechtmäßigen Daueraufenthalt beilegen!) \_\_\_\_\_  
Dauernder Aufenthalt in Österreich seit (Format TT.MM.JJJJ) \_\_\_\_\_

**2.6 Integration**  Ich habe am \_\_\_\_\_ (Format TT.MM.JJJJ) die Integrationserklärung unterzeichnet.  
 Ich habe den Werte- und Orientierungskurs absolviert.

**2.7 Behindertenpass**  Ja  Nein

**2.8 Leistungen Oö. ChG** Werden Leistungen aus dem Oö. Chancengleichheitsgesetz bezogen?  
 Nein  
 Ja, folgende Leistung/en:  
 Wohnen vollbetreut  Wohnen teilbetreut  Kurzzeitwohnen  
 Übergangswohnen  Persönliche Assistenz  Mobile Betreuung und Hilfe  
 Zuschuss zur 24-Stunden-Beihilfe  Fahrtkostenzuschuss (soziale Rehabilitation)

## 3. Ausbildung / Erwerbssituation

**3.1 Ausbildung / Beruf** erlernter Beruf / Ausbildung \_\_\_\_\_  
derzeit / zuletzt ausgeübter Beruf \_\_\_\_\_

**3.2 Erwerbstätigkeit**  selbständig seit \_\_\_\_\_  
 unselbständig - Arbeitgeber \_\_\_\_\_  
Beschäftigungsausmaß \_\_\_\_\_  
 arbeitslos seit \_\_\_\_\_  beim AMS gemeldet seit \_\_\_\_\_  
 in Karenz seit \_\_\_\_\_  im Krankenstand seit \_\_\_\_\_  
 arbeitsfähig, aber nicht vermittelbar seit \_\_\_\_\_  
Grund \_\_\_\_\_

**3.3 Arbeitsfähigkeit / Arbeitsunfähigkeit** (legen Sie allfällige Nachweise vor)

- Vorliegen einer Invalidität, seit \_\_\_\_\_
- eingeschränkt arbeitsfähig, seit \_\_\_\_\_
  - Grund  Kinderbetreuung  Pflege von Angehörigen
  - einer vor dem 18. Lebensjahr begonnenen Ausbildung
  - vorübergehend aus sonstigen Gründen
- Pensionsantrag gestellt, am \_\_\_\_\_
- nicht abgeklärt

**4. Haushaltssituation**

**Alle** im gemeinsamen Haushalt wohnenden Personen sind anzugeben, unabhängig davon, ob für diese Personen eine Leistung der Sozialhilfe beantragt wird.

**4.1 Volljährige Personen in meinem Haushalt**

Im gemeinsamen Haushalt leben folgende volljährige weitere Personen, die **Ehepartner/in, Lebensgefährtin/Lebensgefährte, eingetragene Partnerin/eingetragener Partner, erwachsene Kinder, Eltern, Großeltern** sind.

Familien- und Vorname	Geburtsdatum	Beziehung <small>(Ehepartner/in, Lebensgefährtin/Lebensgefährte, eingetragene Partnerin/eingetragener Partner, erwachsene Kinder, Eltern, Großeltern)</small>
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		

Verwenden Sie für jede genannte Person zusätzlich das **Beiblatt für volljährige Personen SGD-So/E-5a**

**4.2 Minderjährige Personen in meinem Haushalt**

Im gemeinsamen Haushalt leben folgende minderjährige Personen, die **Tochter/Sohn, Enkelin/Enkel, Stieftochter/-sohn, Pflegekind** sind.

Familien- und Vorname	Geburtsdatum	Beziehung <small>(Tochter/Sohn, Enkelin/Enkel, Stieftochter/-sohn, Pflegekind)</small>
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		

Verwenden Sie für jede genannte Person zusätzlich das **Beiblatt für minderjährige Personen (Kinder) GSGD-So/E-5b**

**4.3 Weitere volljährige Personen in meinem Haushalt**

Im gemeinsamen Haushalt leben noch **weitere volljährige Personen** (andere Verwandte oder sonstige Mitbewohner), **die Sozialhilfe beziehen oder beantragt haben:**

Familien- und Vorname	Geburtsdatum
1.	
2.	
3.	

Im gemeinsamen Haushalt leben noch **weitere volljährigen Personen** (andere Verwandte oder sonstige Mitbewohner), **die keine Sozialhilfe beziehen oder beantragt haben:**

Anzahl \_\_\_\_\_

## 5. Finanzielle Situation (Bitte geben Sie hier nur Ihr eigenes Einkommen an)

### 5.1 Nettoeinkommen

Auszahlende Stelle / Arbeitgeber \_\_\_\_\_

Gehalt:  14 / Jahr  12 / Jahr  jährlich \_\_\_\_\_ Euro

Auszahlende Stelle / Arbeitgeber \_\_\_\_\_

Gehalt:  14 / Jahr  12 / Jahr  jährlich \_\_\_\_\_ Euro

Auszahlende Stelle / Arbeitgeber \_\_\_\_\_

Gehalt:  14 / Jahr  12 / Jahr  jährlich \_\_\_\_\_ Euro

### 5.2 Leistungen des AMS

(Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pensionsvorschuss, DLU)

täglich \_\_\_\_\_ Euro

### 5.3 Sonstige Einkünfte / Beihilfen / Förderungen

- Ich beziehe  Pensions- oder Rentenleistungen monatlich \_\_\_\_\_ Euro  
 Krankengeld oder Wochengeld täglich \_\_\_\_\_ Euro  
 Kinderbetreuungsgeld (inkl. Zuschuss) täglich \_\_\_\_\_ Euro  
Bezugsdauer \_\_\_\_\_; Variante:  30+6  20+4  15+3  12+2  
 Unterhalt monatlich \_\_\_\_\_ Euro  
 Sonstiges \_\_\_\_\_ monatlich \_\_\_\_\_ Euro

- Familienbeihilfe**  Ich beziehe Familienbeihilfe  
 Ich beziehe Familienbeihilfe mit Erhöhungsbetrag

- Pflegegeld** Wird Pflegegeld bezogen?  
 Nein  Ja, Stufe \_\_\_\_\_

- Öffentliche Einkünfte**  Nein  Ja, Ich beziehe folgende öffentlichen Einkünfte: (zum Beispiel Förderungen, Beihilfen)

\_\_\_\_\_

### 5.4 Vermögen

Mein aktuelles Vermögen beträgt:

- Kontenguthaben \_\_\_\_\_ Euro  
 Sparguthaben \_\_\_\_\_ Euro  
 Bausparvertrag \_\_\_\_\_ Euro  
 Wertpapiere, Aktien oder Ähnliches \_\_\_\_\_ Euro  
 Lebensversicherungen, Pensionsvorsorgen \_\_\_\_\_ Euro  
 Grundbesitz, Immobilien \_\_\_\_\_ Euro  
Katastralgemeinde/Einlagezahl \_\_\_\_\_ Größe \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>  
 Sonstige Vermögenswerte (zum Beispiel KFZ) \_\_\_\_\_ Euro

## 6. Wohnsituation

### 6.1 Art der Unterkunft

- Eigenheim (Haus)  Eigentumswohnung  
 Mietwohnung  Untermiete  
 Wohnungsloseneinrichtung / Frauenhaus  ohne Unterkunft  
 Teilbetreutes Wohnen (Oö. ChG)  Vollbetreutes Wohnen (Oö. ChG)  
 Sonstiges \_\_\_\_\_

6.2 Größe der Unterkunft \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

### 6.3 Miete

Die Kosten für Miete oder Untermiete betragen *(inkl. allg. Betriebskosten gem. § 21 MRG)*

monatlich \_\_\_\_\_ Euro

Die Kosten für Energie *(zum Beispiel Strom)* betragen monatlich \_\_\_\_\_ Euro

- Wohnbeihilfe**  Ich beziehe seit \_\_\_\_\_ Wohnbeihilfe: monatlich \_\_\_\_\_ Euro  
 Ich habe am \_\_\_\_\_ einen Antrag auf Wohnbeihilfe gestellt.

## 7. Rechte und Pflichten, Datenverwendung

- Ihre Rechte und Pflichten entnehmen Sie bitte dem Hinweisblatt zu den Leistungen der Sozialhilfe.
- Ich erkläre hiermit, dass meine Angaben im Antragsformular und den Beiblättern vollständig und richtig sind.
- Ich habe das Hinweisblatt zu den Leistungen der Sozialhilfe erhalten und zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift antragstellende Person

- Unterschrift wurde geleistet durch:  Antragstellende Person  Leistungsempfangende Person  
 Erwachsenenvertretung  gesetzliche Vertretung  
 Bevollmächtigte Person

## Erforderliche Unterlagen

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

- Nachweis über rechtmäßigen Daueraufenthalt**  
Asylberechtigte (Asylbescheid), EU-EWR-Bürgerinnen bzw. Bürger sowie Schweizer Staatsangehörige (Anmeldebescheinigung) bzw. deren Angehörige (Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte), Drittstaatsangehörige (Aufenthaltsstittel)
- Einkommensnachweise**  
z.B. Lohnbestätigung der letzten drei Monate, AMS-Bestätigung, Einkommenssteuerbescheid, Pensionsmitteilung, Rentennachweis, Unfallrente, Nachweis über Unterhaltsanspruch, Scheidungsvergleich, Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Krankengeld, Abfertigung, Mieteinnahmen, Pflegegeldbezüge, Wohnbeihilfe (Bezug oder Antragstellung)
- Vermögensnachweise**  
Kontoauszüge der letzten 6 Monate, Sparbücher, Bausparvertrag, Lebensversicherung, Wertpapierdepot
- Mietvertrag, aktuelle Vorschreibung Miete- und Betriebskosten sowie Energiekosten inkl. Einzahlungsnachweis  
*(sofern nicht am Kontoauszug ersichtlich)*
- Zulassungsscheine sämtlicher KFZ
- Glaubhaftmachung Einsatz der Arbeitskraft / Sprachkenntnisse**  
**Mindestvoraussetzung** ist die Vormerkung beim AMS sowie der Nachweis weiterer ernsthafter Bemühungen (insbesondere Bewerbungen, Bestätigung über Anmeldung Sprachkurs bzw. Kursbesuchsbestätigung)
- Nachweis der Arbeitsunfähigkeit *(ärztliches Attest)*
- Integrationserklärung und Nachweis über absolvierten Werte- und Orientierungskurs
- Nachweis über Bezug sonstiger öffentlicher Leistungen *(z.B. Förderungen, Beihilfen)*

### Hinweis:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn **alle** erforderlichen Unterlagen (in Kopie) angeschlossen sind.

Wenn Ihr Antrag unvollständig ist, wird Ihnen ein Verbesserungsauftrag zugeschickt. Wenn Sie die fehlenden Unterlagen nicht fristgerecht nachreichen, wird Ihr Antrag zurückgewiesen.

## Kontakt / Rückfragen

- **Bezirksverwaltungsbehörde**  
Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Bezirksverwaltungsbehörde Ihres Hauptwohnsitzes (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat).

Nähere Informationen finden Sie unter: [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

# Hinweisblatt

## zur Sozialhilfe gemäß Oö. SOHAG

### Allgemeines

Die Leistung der Sozialhilfe setzt Ihre Bereitschaft voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen (§ 6 Oö. SOHAG). Diese Bereitschaft wird von allen hilfebedürftigen Personen in Ihrer Haushaltsgemeinschaft erwartet.

Dazu gehört insbesondere

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16 Oö. SOHAG;
2. der Einsatz der Arbeitskraft und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration nach Maßgabe des § 12 Oö. SOHAG;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (wie z.B. Unterhaltsansprüche), bei deren Erfüllung die Leistung der Sozialhilfe nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre sowie
4. die Umsetzung der von einem Träger der Sozialhilfe oder der Sozialhilfebehörde nach diesem Landesgesetz aufgetragenen Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

### Leistung der Sozialhilfe

Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt im Regelfall in Form von monatlichen Geldleistungen (12x jährlich), die auf Ihr Konto überwiesen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Leistung der Sozialhilfe grundsätzlich im Voraus geleistet wird und es durch schwankende Einkommenshöhen, kürzere Anspruchszeiträume bzw. wechselnde Haushaltssituationen zu Über- oder Unterzahlungen kommen kann. Diese werden durch Aufrollung in den Folgemonaten ausgeglichen, ohne dass ein eigener Bescheid zu erlassen ist (§ 13 Abs. 4 Oö. SOHAG).

### Glaubhaftmachung Einsatz der Arbeitskraft / Sprachkenntnisse - reduzierter Richtsatz (§ 21 Abs. 4a und § 7 Abs. 4a Oö. SOHAG)

Nach § 21 Abs. 4a Oö. SOHAG sind Sie oder Ihre gesetzliche Vertretung bei der Antragstellung verpflichtet, die dauernde Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder zur Überwindung Ihrer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse glaubhaft zu machen oder nachzuweisen, dass ein Tatbestand des § 12 Abs. 3 Oö. SOHAG (Ausnahme vom Einsatz der Arbeitskraft) vorliegt.

Gelingt Ihnen oder Ihrer gesetzlichen Vertretung die Glaubhaftmachung bzw. der Nachweis nach § 21 Abs. 4a Oö. SOHAG bei der Antragstellung nicht, so reduzieren sich so lange, bis Ihnen oder Ihrer gesetzlichen Vertretung die Glaubhaftmachung bzw. der Nachweis gelingt, die Ihnen grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge (§ 7 Abs. 2 bis 4 Oö. SOHAG) um 50 %.

### Kürzung bei Pflichtverletzungen bis zur völligen Einstellung (§ 19 Oö. SOHAG)

Die Leistung der Sozialhilfe kann stufenweise gekürzt werden, wenn

1. keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder
2. sie unrechtmäßig bezogen wird, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. sie zweckwidrig verwendet wird.

Im Einzelfall kann eine darüber hinausgehende Kürzung erfolgen oder die Leistung von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn ausdrücklich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert wird (§ 19 Abs. 4 Oö. SOHAG).

### Kürzung bei Verletzung der Integrationspflichten (§ 19 Abs. 5 Oö. SOHAG)

Unabhängig von einer oben angeführten Kürzung ist die Leistung der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz um 25 % zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

### Mitwirkung bei der Sachverhaltsfeststellung

Sie bzw. Ihr gesetzlicher Vertreter sind verpflichtet, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts mitzuwirken. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind insbesondere die zur Durchführung des Verfahrens

1. erforderlichen Angaben zu machen,
2. erforderlichen Urkunden oder Unterlagen beizubringen und
3. erforderlichen (auch ärztlichen) Untersuchungen zu ermöglichen.

Kommen Sie (Ihr gesetzlicher Vertreter) der Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen.

### Geltendmachung des Unterhalts

Die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (insbesondere von Unterhaltsansprüchen) gehört zur Bemühungspflicht. Sie haben den Ihnen zustehenden Unterhalt einzufordern, wenn dies für Sie angemessen und zumutbar ist. Sofern dies nicht ausreichend erfolgt, haben Sie Ihre Ansprüche auf den Träger der Sozialhilfe zu übertragen. Kommen Sie diesen Verpflichtungen nicht nach, erhalten Sie keine Leistung entsprechend der vorgesehene Richtsätze, sondern es ist gemäß § 6 Abs. 6 Oö. SOHAG ausschließlich die erforderliche Deckung des Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

## Anzeige- und Rückerstattungspflicht

Sie (Ihre gesetzliche Vertreterin bzw. Ihr gesetzlicher Vertreter) haben jede Ihnen bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, insbesondere Änderungen der Vermögens-, Einkommens-, Familien- oder Wohnverhältnisse, Haushaltssituation, Aufenthalte in Kranken- oder Kuranstalten sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 17 (insbesondere Haftstrafen, Aufenthalte außerhalb Oberösterreichs), unverzüglich nach dem Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, in deren Zuständigkeitsbereich Sie ihren Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren Aufenthalt, haben (§ 28 Abs. 1 Oö. SOHAG).

Wurde Ihnen Sozialhilfe wegen Verletzung der Anzeigepflicht oder wegen bewusst unwahrer Angaben oder bewusster Verschweigung wesentlicher Tatsachen zu Unrecht gewährt, haben Sie diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten (§ 28 Abs. 2 Oö. SOHAG).

## Anrechnungsfreier Freibetrag

Wenn Sie Sozialhilfe beziehen und eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, ist Ihnen ein anrechnungsfreier Freibetrag für die Dauer von 12 Monaten einzuräumen (§ 15 Abs. 4 Oö. SOHAG). Dieser kann grundsätzlich binnen drei Jahren maximal für die Dauer von zwölf Monaten bezogen werden.

## Kostenersatzpflicht

Gemäß § 34 Oö. SOHAG wird darauf hingewiesen, dass Empfängerinnen und Empfänger der Sozialhilfe zum Ersatz der für sie aufgewendeten Kosten verpflichtet sind, wenn sie zu einem nicht aus eigener Erwerbstätigkeit erwirtschafteten, verwertbaren Vermögen gelangen oder sichergestelltes Vermögen verwertbar wird (§ 30 Oö. SOHAG)

Weiters wird darauf hingewiesen, dass darüber hinaus für die Kosten von Leistungen der Sozialhilfe von folgenden Personengruppen unter bestimmten Voraussetzungen Kostenersatz zu leisten ist:

1. unterhaltspflichtige Angehörige nach Maßgabe des § 31 Oö. SOHAG;
2. ersatzpflichtige Personen/Organisationen nach Maßgabe des § 32 Oö. SOHAG.

Diese Personen sind zur Bekanntgabe Ihrer Einkommens- und Vermögenssituation verpflichtet.

## Hinweis nach der EU Datenschutz-Grundverordnung:

1. Die Bezirksverwaltungsbehörden, die Landesregierung und die Träger der Sozialhilfe sind gemeinsam Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung.
2. Datenschutzbeauftragte

Für das Amt der Oö. Landesregierung, die Bezirkshauptmannschaften sowie für die Träger der Sozialhilfe:

KPMG Security Services GmbH  
Adresse: Kudlichstraße 41, 4020 Linz  
E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at  
Telefon: +(43) 732 6938 2610

Für den Magistrat der Stadt Steyr:  
Datenschutz konform GmbH,  
Hrn. Dkfm. Dieter Raible  
Spittelwiese 6, 4020 Linz,  
E-Mail: d.raible@dsgvo-konform.at

Für den Magistrat der Stadt Linz  
Hauptstraße 1-5, 4041 Linz  
Tel.: +43 732 7070  
E-Mail: datenschutz@mag.linz.at

Für den Magistrat der Stadt Wels:  
Datenschutzbeauftragte der Stadt Wels, Stadtplatz 1, 4600 Wels  
Tel.: +43 7242 235-0  
E-Mail: datenschutz@wels.gv.at

3. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der oö. Landesverwaltung erfolgt gemäß § 41 Oö. SOHAG.
4. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden im Bedarfsfall an folgende Empfänger übermittelt: Bezirksverwaltungsbehörden, Träger der Sozialhilfe, Kooperationspartner iSd § 31 Abs. 5 Oö. SHG 1998, Verfahrensbeihilfende, beigezogene Sachverständige, ersuchte oder beauftragte Behörden, Sozialversicherungsträger, Arbeitsmarktservice, Finanzbehörden, Fremdenbehörden, Sozialbehörden, Meldebehörden, Bundesministerium für Inneres, Österreichischer Integrationsfonds.
5. Die Aufbewahrungsdauer der einzelnen Datenverarbeitungen ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).
6. Nach den Art. 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.
7. Die von der Datenverarbeitung betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling (Art. 21 Abs. 2 DSGVO). Gemäß Art. 21 Abs. 2 DSGVO besteht ein Widerspruchsrecht bei Direktwerbung.  
Bitte beachten Sie, dass ein Widerspruch nicht zielführend ist, wenn die Datenverarbeitung aus zwingenden schutzwürdigen Gründen erforderlich ist.
8. Für allfällige datenschutzrechtliche Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) zuständig.